

Flur 21

Flur 20

Flur 23

Flur 19

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWEER FLUR 20, 21, 22, MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT LEER
AM 3.3.1981 AZ 05 103 / 137/81

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGEGENSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUTSAMEN BÄULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ EINGETRAGEN NACH (STAND VOM 14.2.1983). SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BÄULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LEER, DEN 14.9.1983
KATASTERAMT LEER
Verm. Direktor

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BÄULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
O = OFFEN

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN
F = FUSSWEG
P = PARKFLÄCHE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

ZU ERHALTENDER BAUMF
GEM § 9 (1) 25 b BBAUG

GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN (GRABEN)
SCHUTZGEBIET FÜR GRUND UND QUELLWASSER-GEWINNUNG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
EHMALIGE GRENZE DES BEB-PLANES SICHTDREIECK
HYDRANT
MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
G-F-L = GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
G-F = (RÄUMSTREIFEN) GEH-UND FAHRRECHT ZU GUNSTEN DES UNTERHALTUNGSVERBANDES

Übersichtsplan
M: 1:5000

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GEGESZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBAURECHT VOM 08.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230)

HAT DER RAT DER STADT WEENER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 W „FELSING-WEST“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTSTEHENDEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

WEENER, DEN 31. August 1983
Bürgermeister
Stadt-Direktor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND GEM § 1 (6) SATZ 2 BAUNVO STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG IM SINNE DES § 4 (3) ABS. 6 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 M ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT

FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE
GEMASS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERPFLICHTUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND

ORDNUNGSWIDRIG HÄNDLT WER GEMASS § 6 (2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHÄNDLT. DIE ORDNUNGSGEWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELD-BUSSE BIS ZU 5000,- DM GEÄHNDET WERDEN

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. MIT DER RECHTVERBINDLICHKEIT DER NEUFASSUNG TRETEN DIE BISHERIGEN FESTSETZUNGEN DES BEB-PLANES NR. 7 W „FELSING WEST“ (FRÜHER NR. 60) UND DES BEB-PLANES NR. 8 W „FELSING OST“ FÜR DEN BEREICH DES BEB-PLANES NR. 7 W AUSSER KRAFT

DER RAT DER STADT WEENER HAT IN SEINER SITZUNG AM 6. 10. 1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 W BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS. 1 BBAUG AM 22. 1. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET

WEENER, DEN 19. Sept. 1983
Bürgermeister
Stadt-Direktor

DER RAT DER STADT WEENER HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. 6. 1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 2 ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12. 6. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET

WEENER, DEN 19. Sept. 1983
Bürgermeister
Stadt-Direktor

DER RAT DER STADT WEENER HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. 6. 1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 2 ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12. 6. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET

WEENER, DEN 19. Sept. 1983
Bürgermeister
Stadt-Direktor

DER RAT DER STADT WEENER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 31. 8. 1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

WEENER, DEN 19. Sept. 1983
Bürgermeister
Stadt-Direktor

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFAHREN DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (LANDKREIS LEER) GEM § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENNTEILIG GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT WEENER GEM § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

WEENER, DEN 11. 8. 1983
Bürgermeister
Stadt-Direktor

DER RAT DER STADT WEENER IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM 14. 6. 1983 BEGRIFFENEN AUFLAGEN (MASSGABEN) IN SEINER SITZUNG AM 14. 6. 1983 ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 2 ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12. 6. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET

WEENER, DEN 19. Sept. 1983
Bürgermeister
Stadt-Direktor

STADTDIREKTOR
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM § 12 BBAUG AM 15. 12. 1983 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES LEER BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. 12. 1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

WEENER, DEN 6. Januar 1984
Bürgermeister
Stadt-Direktor

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

WEENER, DEN 16. Januar 1985
Bürgermeister
Stadt-Direktor

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 W
„FELSING WEST“ (NEUFASSUNG)
DER STADT WEENER
LANDKREIS LEER

PLANUNGSBÜRO NOLTE + HUTH
OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO NOLTE + HUTH
STADT OSNABRÜCK
4000 OSNABRÜCK - NORMENBURGER STRASSE 11 - TEL. 6376/117

BEARBEITET GEÄNDERT
05.01.1983